

EXIST Forschungstransfer - FAQ

1. Antragstellung

Wie erfolgt die Antragstellung für Förderphase I? Wer unterstützt mich an meiner Hochschule bzw. Forschungseinrichtung bei der Antragstellung? Wer ist zu beteiligen?

Das örtliche **Gründungsnetzwerk** ist zentrale Anlaufstelle für den Erstkontakt. Hier erfolgen die Erstberatung und die Unterstützung bei der formalen Antragstellung. Der Antrag zur Förderung durch EXIST-Forschungstransfer wird dann über die Hochschule oder die Forschungseinrichtung gestellt. Während der Förderlaufzeit sollte das Forscherteam von einem **Mentor** beratend begleitet werden. Der Mentor ist ein erfahrener Hochschullehrer oder Wissenschaftler, der aufgrund seiner wissenschaftlichen Kompetenz die Weiterentwicklung fachlich unterstützen kann. Es wird ausdrücklich begrüßt, wenn das EXIST-Forschungstransferprojekt zusätzlich auch von einem Partner aus der Wirtschaft oder einem Business Angel begleitet wird.

Der Mentor kann nicht als Projektleiter benannt werden. Projektleiter ist ein gefördertes Mitglied des Forscherteams, das über Erfahrungen im Projektmanagement verfügt und als Geschäftsführer im geplanten Gründungsunternehmen tätig wird.

Wie lange dauert die Antragsbearbeitung? Wann bekomme ich Bescheid, ob mein Projekt gefördert wird oder nicht?

Die Einreichung einer Projektskizze ist jeweils zum 30.06. oder 31.12. eines Jahres möglich.

Verlauf der Antragstellung:

- Das Ergebnis der Begutachtung der Projektskizze wird nach ca. 8 Wochen mitgeteilt.
- Bei positiver Begutachtung wird die Hochschule bzw. Forschungseinrichtung zur Antragstellung aufgefordert und das Forscherteam zur Präsentation der Geschäftsidee vor einer Experten-Jury eingeladen, die daraufhin ein Votum eine Empfehlung abgibt. Das Ergebnis wird kurzfristig durch PtJ bekannt gegeben. Die Jurysitzungen finden jeweils im Frühjahr und im Herbst eines Jahres statt.
- Nach positivem Juryvotum erfolgt die abschließende Antragsbearbeitung, bei der Hinweise und Auflagen aus der Jurysitzung umgesetzt werden.
- Das Projekt kann in der Regel frühestens 6 Monate nach Einreichen der Projektskizze starten.

Gründungsnetzwerk, Mentor und Coach – benötige ich drei Berater?

Das **Gründungsnetzwerk** ist zentraler Ansprechpartner. Über das Gründungsnetzwerk werden Beraterinnen und Berater zur fachlichen und betriebswirtschaftlichen Unterstützung vermittelt sowie Qualifizierungsangebote an der Hochschule oder Forschungseinrichtung angeboten. Es vermittelt Kontakte zu anderen Gründerinnen und Gründern, Business Angels und Coaches. Der **Mentor** bietet nicht allein eine fachliche Unterstützung sondern ermöglicht dem Forscherteam in Abstimmung mit der Verwaltung der Forschungseinrichtung dem Forscherteam den Zugang zu der benötigten Forschungsinfrastruktur und gibt Hilfestellung bei fachwissenschaftlichen Fragen. Bei einem **Coach** handelt es sich um eine Gründerberaterin oder einen Gründungsberater, der das Forscherteam in allen Fragen der Gründungsvorbereitung, der Wahl eines passenden Produkt- und Dienstleistungsangebotes, der Vermarktungsstrategie und der Unternehmensfinanzierung berät. Bei der Auswahl des Coachs sollte unbedingt nach Referenzen gefragt werden. Den Ausschlag für die Beauftragung des Coachs gibt letztlich die „persönliche Chemie“, denn ein Coach begleitet das Forscher- bzw. das daraus wachsende Gründungsteam, als Vertrauensperson in der Regel über viele Monate.

Für das Coaching stehen bis zu 10.000 € der Sachmittel zur Verfügung. Die Einbindung eines Coachs sollte in der Planung unbedingt berücksichtigt werden.

2. Projektumsetzung

Projektbeginn - wann kann mein Projekt starten?

Ein Anspruch auf Förderung besteht nach Erhalt des Zuwendungsbescheids und nicht mit dem positiven Votum der Jury. Beachten Sie, dass verbindliche Bestellungen und die Erteilung von Aufträgen erst nach Laufzeitbeginn des Projektes erfolgen dürfen.

Hinweis: Setzen Sie sich frühzeitig mit dem zuständigen Einkaufssachbearbeiter in Verbindung, da in den Hochschulen und Forschungseinrichtungen vor Ort spezifische Regeln, Fristen und Verordnungen bei Auftragsvergaben und Anschaffungen einzuhalten sind.

Was beinhaltet der Coachingfahrplan?

Der Coachingfahrplan umfasst einen genauen Zeitplan für die Projektlaufzeit mit konkreten Angaben zu Meilensteinen und Maßnahmen zur Businessplanerstellung, Unternehmensfinanzierung sowie weiteren Schritten zur Vorbereitung und Umsetzung der Unternehmensgründung. Die Qualifizierungsmaßnahmen zum unternehmerischen Denken und Handeln sollten anhand der individuellen Erfordernisse im Gründungsteam erfolgen. Im Coachingfahrplan müssen die Beraterinnen und Berater sowie deren Leistungen (in Tagewerken) konkret benannt werden.

Wie finde ich einen geeigneten Coach?

Neben der Vermittlung durch das örtliche Gründernetzwerk kann auch unabhängig von der Hochschule über Eigeninitiative des Forscher- bzw. Gründungsteams ein passender Coach gesucht werden. Beispielsweise gibt es hierfür einschlägige Datenbanken im Internet, wie die nach Bundesländern sortierte Datenbank des [High-Tech Gründerfonds](#).

Was ist beim Coachingvertrag zu beachten?

Vertragspartner sind der Coach und die Hochschule bzw. Forschungseinrichtung. Das Team kann nicht direkt als Vertragspartner benannt werden. Coach sollte nicht ein betreuender Hochschulmitarbeiter sein, sondern eine unabhängige dritte Person, die über praktische unternehmerische Erfahrungen verfügt.

Folgende Inhalte sollten berücksichtigt werden:

- Vertragsgegenstand und Bezug zum geförderten Vorhaben (Präambel)
- Leistungen des Auftragnehmers und Mitwirkungspflichten des Gründerteams
- Beratungsinhalte und -umfang (Tagewerke) (ggf. als separate Anlage)
- Vertragsdauer (Zunächst ist der Vertrag auf die Förderlaufzeit des EXIST-Forschungstransferprojekts zu befristen.)
- Vergütung (Max. 1.000,00 € Tagessatz netto, worin bereits Reisekosten und sonstige Spesen eingerechnet sind. Die Zahlung sollte erst nach erbrachter Leistung erfolgen.)
- Regelungen zur Geheimhaltung / Verschwiegenheit / Datenschutz
- Wettbewerbsverbot für inhaltlich gleiche Projekte

Der Vertrag ist dem Projektträger vor Abschluss vorzulegen. PtJ bewertet diesen und gibt Hinweise für notwendige Ergänzungen bzw. Änderungen. Die schlussendliche rechtliche Prüfung des Vertrages obliegt den Vertragspartnern, in der Regel der Rechtsabteilung der Hochschule bzw. Forschungseinrichtung.

Wem gehören die angeschafften Gegenstände?

Die Prototypen und Investitionen gehören der Hochschule oder Forschungseinrichtung. Intention des Förderprogramms ist es, dass diese vom Gründungsunternehmen auch nach Ablauf der Förderung weiterhin genutzt oder erworben werden können. Nach Projektstart sollen sich das Gründerteam und die Hochschule oder Forschungseinrichtung in einer Absichtserklärung über die weitere Nutzung der Geräte bzw. deren Erwerb einigen. Diese Absichtserklärung muss auch die projektrelevanten Schutzrechte einbeziehen.

Was sollte die Absichtserklärung zur Übertragung der geistigen Eigentumsrechte und zur weiteren Nutzung der Geräte beinhalten?

Die Schutzrechte an Erfindungen, die aus vorheriger Forschung oder aus Ergebnissen der Förderphase I entstanden und Grundlage des geplanten Unternehmens sind, müssen dem Unternehmen für eine wirtschaftliche Verwertung zur Verfügung stehen. Hierfür ist zwischen der Hochschule bzw. Forschungseinrichtung und dem Gründungsunternehmen eine entsprechende vertragliche Regelung zu treffen, z. B. im Rahmen eines Lizenz-, Kauf- oder Beteiligungsvertrages. Dies ist Voraussetzung für die Förderphase II. In Förderphase I besteht daher die Auflage, seitens der Hochschule bzw. Forschungseinrichtung eine Absichtserklärung zur Übertragung bzw. Lizenzierung der Schutzrechte abzugeben. Die Absichtserklärung sollte bereits sehr detaillierte Angaben zu den Vertragsbedingungen enthalten. Das könnten z. B. Aussagen über die Höhe der Lizenzgebühren, den Zeitpunkt, ab wann Zahlungen zu leisten sind, sowie die Zahlung eines upfront payments sein.

Die Absichtserklärung sollte weiterhin eine vertragliche Vereinbarung für die Nutzung der in der Förderphase I angeschafften bzw. entwickelten Geräte und Prototypen enthalten. Die Nutzung der Geräte/Prototypen könnte z. B. über einen Mietvertrag (auch mit späterer Kaufoption), als Dauerleihgabe, Übertragung zum Restwert o. ä. ermöglicht werden. Je nach Art des Gerätes/Prototyps ist eine spezifische Vereinbarung zu treffen.

Darf ich mein Unternehmen bereits während der Förderung gründen?

Während der Projektlaufzeit in Förderphase I soll das Unternehmen bereits gegründet werden. Die Geschäftstätigkeit kann aufgenommen und Umsätze können erwirtschaftet werden. Zu beachten ist, dass eine Regelung der Nebentätigkeit mit der Hochschule bzw. Forschungseinrichtung getroffen wird. Die wirtschaftliche Tätigkeit des gegründeten Unternehmens ist hinsichtlich der Einnahmen und aller Kosten strikt vom geförderten EXIST-Forschungstransferprojekt an der Hochschule/Forschungseinrichtung zu trennen.

Welche Voraussetzungen müssen in Förderphase II erfüllt sein?

Die Entscheidung über die Förderung in Phase II wird wiederum von der Empfehlung der Expertenjury abhängig gemacht, die jeweils im Frühjahr und im Herbst eines Jahres tagt. Anträge für die Förderphase II können bereits ca. 6 Monate vor Laufzeitende der Förderphase I, spätestens 3 Monate vorher, beim Projektträger Jülich eingereicht werden. Bitte halten Sie rechtzeitig Rücksprache mit dem Projektträger Jülich, um den genauen Zeitpunkt der nächsten Jurysitzung zu erfahren. Planen Sie bitte auch einen ausreichenden zeitlichen Vorlauf zur Bearbeitung und Begutachtung der Anträge ein.

Anforderungen für Förderphase II:

- Proof of concept/ Prototyp (Muss erbracht sein oder bis Ende der Förderphase I erreichbar sein.)
- Überzeugender Businessplan inklusive schlüssigem Finanzierungskonzept
- Auflagen aus Förderphase I müssen erfüllt sein.
- Vollzogene Unternehmensgründung vor Beginn der Förderphase II (Als Rechtsform muss eine Kapitalgesellschaft gewählt werden.)

Weitere Voraussetzungen sind der Richtlinie EXIST-Forschungstransfer zu entnehmen.

Können die Anforderungen für die Förderphase II zum entsprechenden Zeitpunkt noch nicht erfüllt werden, ist eine einmalige kostenneutrale Verlängerung der Förderphase I von bis zu 6 Monaten möglich.

Wer stellt den Antrag für die Förderphase II?

Die Antragstellung erfolgt durch das gegründete Unternehmen. Ist die Gründung der Kapitalgesellschaft noch nicht vollzogen, kann der Antrag durch das Unternehmen in Gründung (i. G), in Ausnahmefällen vom Gründungsteam eingereicht werden. Zu Beginn von Förderphase II muss die Gründung vollzogen sein (Eintrag im Handelsregister) und der Nachweis der notwendigen Eigenmittel erbracht werden.